

- c) die unterirdische Baukunst ab. Diese letztere begreift die Regeln, nach welchen die Auszimmerung und Ausmauerung der Grubenbaue zu veranstalten, und zu besorgen ist.

§. 26.

V. Der juridische Theil der Bergwerkskunde. (Bergrechts-Gelehrsamkeit.)

Dieser macht uns mit den in jedem Lande obwaltenden Landesverträgen und Gesetzen bekannt, die die Rechte eines jeden bey und an den Bergwerken bestimmen, und zeigt uns, wie wir diese Gesetze zu erklären, zu verstehen, und auf die vorkommenden Fälle anzuwenden haben, auch wie und nach was für Gründen solche abzufassen sind.

Er theilt sich ab in

- 1) die Bergrechts-Lehre,
- 2) die Auslegungskunst der Berggesetze und
- 3) die Kunst, Bergwerksgesetze abzufassen.

§. 27.

Die Bergrechts-Lehre macht uns mit denen in jedem Lande, zu Sicherstellung des Bergwerks-Eigenthums und der Bergwerks-Gerechtfame, der Bergherren, Grundherren, Gewerken, Bergleute und Bergorte, wie nicht weniger zu Handhabung guter Ordnung bey Verwaltung des Bergbaues und Suchung seines Rechts, geschlossenen Landesverträgen,

M 2

und